

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: ZPO § 518 Abs. 2, § 519 b, § 522 a; ArbGG § 77

Leitsatz : Eine Rechtsmittelschrift muß die Parteirollen sowie die ladungsfähigen Anschriften der Parteien bzw. ihrer Prozeßbevollmächtigten so genau angeben oder aus beigefügten Unterlagen erkennen lassen, daß die erforderlichen Zustellungen und Ladungen alsbald bewirkt werden können.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 1 AZB 12/73

Beschluß des BAG vom 4. Juli 1973

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZB 12/73

6 Sa 804/72 Frankfurt am Main

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 4. Juli 1973
beschlossen:

Die Revisionsbeschwerde der Beklagten gegen den
Beschluß des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am
Main vom 14. Februar 1973 - 6 Sa 804/72 - wird auf
Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

1) Nach Erlaß eines rechtskräftigen Teilurteils durch das
Arbeitsgericht und dem Abschluß zweier Teilvergleiche hat das
Arbeitsgericht durch Schlußurteil dem Antrag des Klägers auf
Zahlung von 1.430,40 DM in Höhe von 1.387,17 DM stattgegeben
und im übrigen die Klage abgewiesen. Die Beklagte hat gegen
das Schlußurteil, das ihr am 11. Dezember 1972 zugestellt wurde,

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

am 27. Dezember 1972 beim Landesarbeitsgericht wie folgt
Berufung eingelegt:

"In Sachen D ./. R

- 1 Ca 398/72- Arbeitsgericht Kassel lege ich hiermit
namens und im Auftrag der Beklagten gegen das am
11. Dezember 1972 zugestellte Urteil des Arbeitsgerichts
Kassel - 1 Ca 398/72 - das Rechtsmittel der Berufung
ein.

Ich werde beantragen:

unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage
kostenpflichtig abzuweisen. Zur Begründung nehme ich
zunächst Bezug auf das gesamte Vorbringen in der
1. Instanz einschließlich aller Beweisanträge. Darüber
hinaus wird die Berufung fristgerecht in einem beson-
deren Schriftsatz begründet werden."

Das angefochtene Urteil lag der Berufungsschrift nicht bei.
Auf Anforderung des Landesarbeitsgerichts vom 27. Dezember
1972, die am 29. Dezember 1972 erledigt wurde, sind die Akten
des Arbeitsgerichts am 17. Januar 1973 beim Landesarbeitsge-
richt eingegangen. Nachdem der Vorsitzende der Kammer des
Landesarbeitsgerichts den Beklagtenvertreter mit Schreiben
vom 18. Januar 1973 auf die Bedenken gegen die Zulässigkeit
der Berufung hingewiesen hatte, hat das Landesarbeitsgericht
die Berufung durch Beschluß vom 14. Februar 1973 als unzu-
lässig verworfen. Mit der Revisionsbeschwerde begehrt die
Beklagte die Aufhebung des Verwerfungsbeschlusses.

2) Die gegen den Beschluß am 21. Februar 1973 eingelegte
sofortige Beschwerde der Beklagten mußte als unbegründet
zurückgewiesen werden.

Die Revisionsbeschwerde ist vom Landesarbeitsgericht zu-
gelassen und ordnungsgemäß eingelegt worden (§ 77 ArbGG). Der
Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde steht insbesondere nicht
entgegen, daß die Beklagte ihre Beschwerde erst mit Schrift-
satz vom 2. März 1973 selbständig außer der früheren Bezugnahme
auf frühere Schriftsätze begründet hat. Die sofortige Beschwerde
bedarf nämlich keiner Begründung (so BAG AP Nr. 19 zu § 519 ZPO).

Die Revisionsbeschwerde ist jedoch unbegründet, da das
Landesarbeitsgericht zu Recht festgestellt hat, daß die Berufung

der Beklagten wegen fehlender Angaben zur Person des Rechtsmittelklägers und des Rechtsmittelbeklagten nicht ordnungsgemäß eingelegt wurde.

a) Die Berufungsschrift der Beklagten genügt nicht den von der übereinstimmenden Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 518 ZPO; BAG 9, 159 = AP Nr. 6 zu § 518 ZPO; AP Nr. 14 und 15 zu § 518 ZPO sowie BAG 21, 368 [369/370] = AP Nr. 1 zu § 553 ZPO; BAG 21, 193 = AP Nr. 2 zu § 553 ZPO und AP Nr. 4 zu § 553 ZPO) und des Bundesgerichtshofs (BGHZ 21, 168; BGH in Versicherungsrecht 65, 791; Versicherungsrecht 71, 1145) gestellten Anforderungen. Aus ihr kann nämlich weder die Person der Berufungsklägerin noch die Person des Berufungsbeklagten entnommen werden. Entgegen der Auffassung der Revisionsbeschwerde muß sich nämlich aus der Berufungsschrift nicht nur die Parteirolle der Berufungsklägerin und des Berufungsbeklagten entnehmen lassen, vielmehr müssen die Person von Berufungskläger und Berufungsbeklagten mit ladungsfähiger Anschrift bzw. der ladungsfähigen Anschrift ihrer Prozeßvertreter aus der Berufungsschrift zu entnehmen sein, weil nur so dem Grundgedanken des § 518 Abs. 2 ZPO genügt wird. Wie der 3. Senat des Bundesarbeitsgerichts in BAG 21, 193 [196] = AP Nr. 2 zu § 553 ZPO ausgeführt hat, soll § 518 Abs. 2 ZPO auch dem Interesse und dem Schutz des Berufungsbeklagten dienen. § 518 Abs. 2 ZPO soll sicherstellen, daß die Berufungsschrift möglichst umgehend nach § 519 a Satz 1 ZPO dem Rechtsmittelbeklagten von Amts wegen zugestellt werden kann. Dies erfordert, daß die Person und ladungsfähige Anschrift des Berufungsklägers und insbesondere auch des Berufungsbeklagten der Berufungsschrift zu entnehmen sind. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird verhindert, daß die Überlegungsfrist des Rechtsmittelbeklagten für eine etwaige Einlegung bzw. Begründung eines Anschlußrechtsmittels nicht verkürzt wird. Nach § 522 a Abs. 2 ZPO muß nämlich grundsätzlich die Anschlußberufung vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist eingelegt werden. Die Berufungsbegründungsfrist wird gem. § 519 Abs. 2 ZPO vom Zeitpunkt der Einlegung der Berufung ab berechnet. Zwar kann der Berufungsbeklagte nach § 522 a Abs. 2



ZPO auch noch nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist Anschlußberufung einlegen. Aber auch in diesem Falle wird die Überlegungsfrist des Berufungsbeklagten verkürzt, wenn ihm die Berufungsschrift nicht umgehend zugestellt wird, da er dann mit der Einlegung der Anschlußberufung zugleich auch begründen muß.

Soweit der 4. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in seiner Entscheidung vom 27. Juni 1956 (LM Nr. 4 zu § 518 ZPO) in einem gleichgelagerten Fall eine andere Auffassung vertreten hat, wonach es unerheblich ist, daß die Person des Rechtsmittelklägers und -beklagten feststehe, kann dieser Auffassung nicht gefolgt werden. Der 5. Senat des Bundesarbeitsgerichts hat bereits in seiner Entscheidung vom 7. April 1960 - 5 AZR 585/59 - (BAG 9, 159 [161] = AP Nr. 6 zu § 518 ZPO) die Auffassung des 4. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes abgelehnt. Der erkennende Senat schließt sich der Auffassung des 5. Senats an. Da sich der 4. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in einer neueren Entscheidung vom 22. September 1971 - IV ZR 106/69 - (VersR 71/1145) ausdrücklich auf die vorerwähnte Entscheidung des 3. Senats des Bundesarbeitsgerichts (BAG 21, 193 = AP Nr. 2 zu § 553 ZPO) stützt, muß angenommen werden, daß der 4. Zivilsenat im übrigen seine in der Entscheidung LM Nr. 4 zu § 518 ZPO ausgesprochene Auffassung nicht mehr aufrecht erhält.

Zwar ergibt sich aus der Berufungsschrift der Beklagten immerhin die ursprüngliche Parteirolle der Berufungsklägerin und des Berufungsbeklagten, während in den von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesarbeitsgerichts zur Frage der § 518 Abs. 2 ZPO und § 553 Abs. 1 ZPO bislang entschiedenen Fällen zumeist weder die ursprüngliche Parteirolle von Rechtsmittelkläger und Rechtsmittelbeklagten noch die Person und ladungsfähige Anschrift von Rechtsmittelkläger und Rechtsmittelbeklagten aus der Rechtsmittelschrift zu entnehmen waren (z.B. BGHZ 21, 168 [169]; BGH VersR 65, 791; VersR 71, 1145 bzw. BAG 21, 368 = AP Nr. 1 und AP Nr. 4 zu § 553 ZPO und AP Nr. 14 zu § 518 ZPO). Dieser Umstand führt jedoch zu keiner anderen rechtlichen Würdigung, da das Landesarbeitsgericht auch durch die Angabe der Parteirolle in der Berufungsschrift noch nicht in den Stand ge-



setzt wurde, einer der in der Berufungsschrift namentlich genannten Person als der Berufungsbeklagten die Berufung zuzustellen und damit dem Grundgedanken des § 518 Abs. 2 ZPO zu genügen.

Aus der Berufungsschrift der Beklagten läßt sich weder die Person der Rechtsmittelklägerin und des Rechtsmittelbeklagten noch deren ladungsfähige Anschrift entnehmen. Aus der Angabe der Berufungsschrift, daß die Berufung "namens und im Auftrage der Beklagten" eingelegt werde, ist nicht zu erkennen, welche der lediglich mit D und R bezeichneten Parteien die Beklagte und damit die Berufungsklägerin ist. Auch die Verwendung des weiblichen Artikels in der Angabe "namens und im Auftrage der Beklagten" läßt weder erkennen, wer Rechtsmittelkläger noch wer Rechtsmittelbeklagter ist, da beide Parteien in der Berufungsschrift nur mit schlichten Namen D und R bezeichnet wurden und somit beide Parteien entweder den männlichen oder weiblichen Artikel führen können. Wie der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 18. April 1972 - 1 AZR 73/72 - (AP Nr. 4 zu § 553 ZPO) bereits festgestellt hat, kann auch aus der in der Berufungsschrift eingehaltenen Reihenfolge der Parteien nicht zwingend der Schluß gezogen werden, daß die an erster Stelle genannte Partei Kläger und die an zweiter Stelle namentlich aufgeführte Partei Beklagte ist.

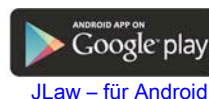
Der Berufungsschrift der Beklagten kann nach alledem weder die Person von Rechtsmittelkläger und Rechtsmittelbeklagten entnommen werden noch die ladungsfähige Anschrift des Rechtsmittelbeklagten und die ladungsfähige Anschrift von dessen Prozeßvertreter. Die Berufung wurde somit nicht ordnungsgemäß eingelegt.

b) Die zur ordnungsgemäßen Einlegung der Berufung notwendigen Angaben zur Person der Berufungsklägerin und des Berufungsbeklagten, die in der Berufungsschrift fehlen, konnten auch nicht am Tag der Einlegung der Berufung aus einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift des angefochtenen Urteils des Arbeitsgerichts entnommen werden. Der Berufungsschrift lag nämlich entgegen der Sollvorschrift des § 518 Abs. 3 ZPO keine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils des Arbeitsgerichts bei. Der Senat konnte im vorliegenden Falle



die Frage dahingestellt lassen, ob eine in unzureichender Form eingelegte Berufung gleichwohl zulässig ist, wenn das Landesarbeitsgericht wenigstens noch bis zum Ablauf der Berufungsfrist die notwendigen Angaben zur Person der Berufungsklägerin und des Berufungsbeklagten aus sonstigen Umständen entnehmen kann. Die Beklagte hat die Berufung nämlich am letzten Tage der Berufungsfrist eingelegt, so daß das Landesarbeitsgericht auch durch Anforderung des angefochtenen Urteils oder in anderer Weise keine Kenntnis von der Person des Berufungsbeklagten und der Berufungsklägerin mehr innerhalb der Berufungsfrist erhalten konnte.

Wenngleich die ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesgerichtshofs (so BAG 21, 368 [369] = AP Nr. 1 zu § 553 ZPO und AP Nr. 4 zu § 553 ZPO sowie BGH in VersR 71,1145), eine Heilung des Mangels einer Rechtsmittelschrift dann annehmen, falls das Rechtsmittelgericht die notwendigen Angaben der Rechtsmittelschrift bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist aus anderen Umständen entnehmen kann, so hat der erkennende Senat Bedenken, ob sich diese Rechtsprechung aufrecht erhalten läßt. Die von der Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen, daß die Rechtsmittelschrift die Person des Rechtsmittelklägers und Rechtsmittelbeklagten erkennen lassen muß, lassen sich nämlich lediglich aus dem Gesichtspunkt rechtfertigen, daß nur so der Rechtsmittelbeklagte nicht benachteiligt wird und eine ausreichende Überlegungsfrist für die etwaige Einlegung bzw. Begründung eines Anschlußrechtsmittels hat (vgl. § 522 a Abs. 2 ZPO für die Anschlußberufungsbegründung und § 556 Abs. 1 ZPO für die Anschlußrevision). Da die Überlegungsfrist des etwaigen Anschlußrechtsmittelklägers aber nicht von der Rechtsmittelfrist, sondern von der Rechtsmittelbegründungsfrist abhängt und diese mit Einlegung des Rechtsmittels zu laufen beginnt (vgl. § 519 Abs. 2, § 554 Abs. 2 ZPO), würde die Überlegungsfrist des möglichen Anschlußrechtsmittelklägers auch dann verkürzt, wenn die fehlenden Angaben in der vor Ablauf der Rechtsmittelfrist eingelegten Rechtsmittelschrift noch innerhalb der Rechtsmittelfrist aus anderen Umständen entnommen werden könnten.



- 7 -

c) Die Revisionsbeschwerde war nach alledem zurückzuweisen.
Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

gez. Dr. Müller

Dr. Auffarth

Wendel

